

**Frage**

Ich möchte einige Erklärungen zu Artikel 36 Abs. 4. Die steuerpflichtige Person hat Anspruch auf Sozialabzüge entsprechend ihren Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. Weshalb werden die Verhältnisse während der Steuerperiode nicht berücksichtigt?

Diese Bestimmung benachteiligt nämlich zahlreiche steuerpflichtige Personen. So zum Beispiel Eltern, die für den Unterhalt eines Kindes in der Lehre oder im Studium aufkommen, das die Ausbildung im August abschliesst, so dass sie keinen Anspruch auf einen Sozialabzug haben, da sich diese Kinder am Ende der Steuerperiode nicht mehr in der Ausbildung befinden.

Es gibt noch weitere gleichartige Fälle.

Weshalb werden diese Abzüge nicht anteilmässig nach den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person während der ganzen Steuerperiode berücksichtigt?

13. Mai 2005

**Antwort des Staatsrates**

Seit der Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung am 1. Januar 2001 ist der Stichtag für die Bestimmung zahlreicher Veranlagungselemente der 31. Dezember der jeweiligen Steuerperiode. Dies gilt für die Sozialabzüge für Kinder, die entsprechend den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person am Ende der Steuerperiode festgesetzt werden. Charakteristisch für die einjährige Gegenwartsbemessung ist, dass sich Steuerperiode und Berechnungsperiode decken: Die für das Steuerjahr  $n$  geschuldeten Steuern werden anhand des im Jahr  $n$  erzielten Einkommens berechnet. Die Veranlagung kann erst im Jahr  $n+1$ , das heisst nach Abschluss der Steuerperiode, erfolgen. Mit dieser Vorgehensweise, die übrigens bei den 26 Kantonen und beim Bund gilt, musste für die Bestimmung gewisser Elemente wie etwa Zivilstand, Vermögensstand oder Anspruch auf Sozialabzüge ein Stichtag vorgesehen werden. Als Stichtag wurde der 31. Dezember der Steuerperiode gewählt.

Dieses Vorgehen wurde vom Steuergerichtshof des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg in einem unveröffentlichten Entscheid vom 14. März 2003 bestätigt, der ausführt, dass für die Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin, anhand derer bestimmt werden kann, ob ihr der Sozialabzug für Kinder in Ausbildung und oder der Satz/Tarif für Einelternfamilien zu gewähren ist, tatsächlich die Verhältnisse per 31. Dezember massgebend sind.

Im Beispiel, das Grossrätin Valérie Piller nennt, sind Eltern mit einem Kind in der Lehre oder im Studium benachteiligt, wenn dieses Kind die Ausbildung vor Jahresende abschliesst, da sie dann keinen Sozialabzug für das Kind geltend machen können, weil es sich am 31. Dezember nicht mehr in der Ausbildung befindet. Es ist zwar verständlich, dass sich die Eltern in einem solchen Fall vom System benachteiligt fühlen, es sei aber daran erinnert, dass für ein Kind, das Ende Jahr geboren wird, der volle Sozialabzug gewährt wird, obwohl die Eltern für dieses Kind im Jahr der Geburt nur für kurze Zeit aufkommen mussten.

Freiburg, den 28. Juni 2005